

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

19. SEP. 1984

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zi. 48	-GE/19 84
Datum: 24. SEP. 1984	
Verteilt 28.09.1984 Reichenberg	

*H. Hajek*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-1024/2-1984

(0662) 41561 Durchwahl  
2428

Datum  
20.9.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebs-  
hilfegesetz, BGGl. Nr. 359/1982 geändert wird (Novelle  
zum Betriebshilfegesetz - BHG); Stellungnahme

Bzg: do.Zl. 20.752/1-1b/1984

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird festgestellt, daß sich die mit diesem Gesetz  
bewirkte Einführung eines Wochengeldes an Mütter, die in der  
gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft  
selbständig erwerbstätig sind, bewährt hat bzw. wirtschaft-  
lich notwendig war. Deshalb sollte auch dieses mit 31. Dezember  
1984 befristete Gesetz grundsätzlich unbefristet verlängert  
werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Der im § 1 abgegrenzte anspruchsberechtigte Personenkreis hat sich  
in der Praxis als zu eng gezogen erwiesen. Es sollten deshalb  
auch andere Krankenversicherungszeiten, z.B. ASVG-Versicherungs-  
zeiten, angerechnet werden. Ebenso hat sich die im § 1 Abs. 2 Z. 1  
normierte Einschränkung "eines Zeitraumes von 9 Monaten vor dem  
Eintritt des Versicherungsfalles auf gemeinsame Rechnung und Ge-  
fahr der Ehegatten geführt worden ist" nicht als zweckmäßig er-

- 2 -

wiesen. Es sollte sowohl die zeitliche Einschränkung auf 9 Monate entfallen, als auch die Einschränkung auf die gemeinsame Betriebsführung dahingehend abgeändert werden, daß bereits die Mitarbeit im Betrieb genügt. Dies erscheint erforderlich, um Härtefälle zu vermeiden.

Zu Art. I Z. 2 lit. a:

Nachdem sich die bisherige Regelung in der Praxis sowohl aus der Sicht der Wöchnerinnen, als auch aus verwaltungsökonomischen Gründen bei den Versicherungsträgern bewährt hat, könnte die in der Novelle im § 3 Abs. 3 vorgenommene Legaldefinition des Begriffes "ständig" entfallen. Wie bereits im derzeit geltenden § 3 Abs. 2 ausgeführt ist, ist die Tätigkeit des Betriebshelfers im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden. Üblicherweise arbeitet eine Bäuerin jedoch nicht ständig außerhalb des Haushaltes im landwirtschaftlichen Betrieb mit, sondern diese Tätigkeit erstreckt sich auf unterschiedliche Zeiträume, welche sich wiederum aus den Arbeitsspitzen ergeben. Die Tätigkeit kann sich daher an gewissen Tagen nur auf einzelne Stunden beschränken. Die vorgeschlagene Regelung erscheint daher nicht zielführend, vielmehr sollte an der derzeit in Geltung stehenden Formulierung festgehalten werden.

Zu Art. I Z. 2 lit. b:

Die im § 3 Abs. 4 vorgesehene Änderung sollte dahingehend erweitert werden, daß nicht nur auf die örtliche Lage des Betriebes, sondern auch auf eine bestimmte Art des Betriebes (z.B. landwirtschaftliche Sonderkulturen, die ein spezielles Fachwissen erfordern) Rücksicht genommen wird.

Zu Art. I Z. 2 lit. c und d:

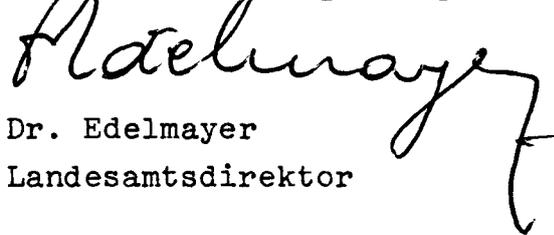
Die vorgesehene monatliche Abrechnung sowie die diversen Meldungen bedeuten sowohl für die Wöchnerinnen, als auch für die Versicherungsträger zumindest eine Verdreifachung des Verwaltungsaufwandes. Es erscheint daher ein Abgehen von der bisherigen Regelung keinesfalls gerechtfertigt.

- 3 -

Bewährt hat sich in der Praxis auch das Prinzip der Selbstbeschaffung der Betriebshilfe im Wege der Nachbarschaftshilfe oder über Maschinen- und Betriebshilferinge. Dies vor allem deshalb, da insbesondere im landwirtschaftlichen Betrieb eine bekannte Person lieber angestellt wird. Für den Betriebsinhaber bedeutet es zweifellos eine Beruhigung bzw. Sicherheit, wenn er sowohl sein Vieh als auch teure Maschinen und Geräte in bekannten, verlässlichen Händen weiß. Unter diesem Blickwinkel sollte auch auf eine Novellierung des § 3 Abs. 6 verzichtet werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor